



Morbach
Bebauungsplan „Morbach IV - An der
Schmausemühle“

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus:

- der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und
- der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB .

Synopse vom 18.01.2018
zur
Entwurfssfassung vom August 2018

Erstellt im Auftrag der

Gemeinde Morbach

durch



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler
Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

A) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat von Morbach hat am 24.09.2018 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Morbach IV – An der Schmausemühle“ zugestimmt und die Verwaltung ermächtigt das Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

Durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs im Zeitraum 05.11.2018 bis zum 07.12.2018 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen **keine Eingaben** ein, über deren Berücksichtigung durch den Gemeinderat zu beraten und entscheiden ist.

B) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Parallel zur Offenlage der Planung erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom 12.10.2018 insgesamt 35 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert eine Stellungnahme bis zum 07.12.2018 abzugeben.

(1) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen **keine Stellungnahmen** ein:

- Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V. Kreisverband Bernkastel-Wittlich
- Bischöfliches Generalvikariat
- Einzelhandelsverband für den Regierungsbezirk Trier e.V.
- Ev. Kirchengemeinde Morbach
- Gemeindewerke Morbach
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz - Direktion Landesdenkmalpflege
- Kath. Pfarramt Morbach
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz- Fachgruppe Luftverkehr
- Planungsgemeinschaft Region Trier
- Polizeipräsidium Trier - Polizeiinspektion Morbach
- Tourismus- und Heilbäderverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld
- Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein
- Verbandsgemeindeverwaltung Rhauen
- Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf
- Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel

Es ist davon auszugehen, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die keine Stellungnahme abgegeben haben, ihre Belange von der vorgesehenen Bebauungsplanung nicht berührt sehen.

(2) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging eine Rückmeldung ein, es wurden jedoch **keine Einwände oder Hinweise** vorgetragen:

- Bistum Trier – Amt für kirchliche Denkmalpflege (24.10.2018)
- Deutsche Flugsicherung (12.10.2018)

18.01.2018

- Deutsche Telekom Technik GmbH (26.11.2018)
 - Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel (08.11.2018)
 - Forstamt Idarwald (24.10.2018)
 - Generaldirektion kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie (07.12.2018)
 - Handwerkskammer Trier (28.11.2018)
 - Industrie- und Handelskammer Trier (03.12.2018)
 - Landesamt für Geologie und Bergbau (12.12.2018)
 - Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung – Niederlassung Trier (06.12.2018)
 - Landesbetrieb Mobilität Trier (26.10.2018)
 - Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz – Dienststelle Trier (30.10.2018)
 - Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen (22.10.2018)
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange **haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise abgegeben**, über deren Berücksichtigung durch den Gemeinderat zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Ausführungen zur Kenntnis genommen werden sollte:
- Deutscher Wetterdienst – Abteilung Finanzen und Service (12.11.2018)
 - Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich Bauen und Umwelt (04.12.2018)
 - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier (03.12.2018)
 - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (19.11.2018)
 - Westnetz GmbH (12.10.2018)

18.01.2018

Deutscher Wetterdienst – Abteilung Finanzen und Service

Stellungnahme vom 12.11.2018

... im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Morbach im Ortsbezirk Morbach "Morbach IV – An der Schmausemühle".

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Kommentierung

Aus der Stellungnahme geht hervor, dass der Deutsche Wetterdienst keine Einwände gegen die Planung hat. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokal-klima vermieden werden sollen im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes Rechnung getragen werden soll.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Erweiterung eines bestehenden Hotelbetriebs. Es ist nicht zu erwarten, dass sich das Verkehrsaufkommen durch die Erweiterung des Hotelrestaurants im beschriebenen Rahmen signifikant erhöhen wird. Die bestehende (Vor-)Belastung für das Kleinklima (Hausheizanlagen, versiegelte Fläche, Verkehr) wird durch die kleinflächige Planung ebenfalls nicht signifikant erhöht. Im direkten Umfeld nach Norden und Osten befinden sich i.d.R. Einfamilienhäuser mit Gartenflächen, so dass hier eine ausreichende Durchgrünung (Verdunstungskühlung, Filterung von Schadstoffen etc.) gegeben ist. Durch die Planung bleiben Grünflächen im Plangebiet und dessen direktem Umfeld erhalten. Ebenso bleibt das Bachtal im Westen durch die Planung unberührt. Die Fläche des geplanten Parkplatzes ist aktuell geschottert und wird bereits als Parkplatz genutzt.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Kleinflächigkeit des Vorhabens ist von keiner klimatischen Beeinträchtigung auszugehen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sind keine Änderungen und Ergänzungen der Planung erforderlich.

18.01.2018

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie

Stellungnahme vom 07.12.2018

... in dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier keine archäologischen Fundstellen bekannt.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§ 16-21 DSchG RLP).

Kommentierung

Die GDKE Direktion Landesarchäologie teilt mit, dass innerhalb des Geltungsbereichs keine Fundstellen bekannt sind.

Die aufgeführten grundsätzlichen Hinweise zur Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht sind bereits in dem Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ enthalten.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

18.01.2018

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich Bauen und Umwelt

Stellungnahme vom 04.12.2018

... in dem v. g. Verfahren teile ich Ihnen nachstehend die Anregungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich mit:

Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Gegen die Wahl dieses Verfahrens bestehen keine rechtlichen Bedenken. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, er ist daher gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung (als Sonderbaufläche "Hotel" gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) anzupassen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss gemäß § 44 Abs. 5 BauGB einen Hinweis auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB enthalten. Außerdem ist auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hinzuweisen. Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich, uns eine Kopie derselben sowie 2 Ausfertigungen des kompletten rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zu überlassen. Ich wäre dankbar, wenn wir den Bebauungsplan in der rechtsverbindlichen Fassung zusätzlich als Datensatz zur Nutzung in den Geographischen Informationssystemen erhalten könnten.

Folgende Anregungen und Empfehlungen bitte ich zu berücksichtigen:

- Unter Punkt C der Begründung, auf Seite 4 letzter Absatz ist angegeben, dass "die naturschutzfachlichen Belange ... in der Abwägung berücksichtigt wurden". Diese Aussage ist falsch, da noch keine Abwägung stattgefunden hat.
- Gem. Ziffer 1.1 der Textfestsetzungen sollen auch Anlagen wie Sport-, Freizeit- und Wellnessanlagen zulässig werden.
Aufgrund der Nähe der umliegenden Wohnbebauung empfehle ich die Erstellung eines Lärmgutachtens.

Kommentierung

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass gegen die Durchführung des Verfahrens nach § 13a BauGB keine Bedenken bestehen. Des Weiteren werden zunächst die gesetzlichen Vorgaben zur Durchführung des Verfahrens widergegeben.

Zu den weiteren Ausführungen der Kreisverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

zu Folgende Anregungen und Empfehlungen bitte ich zu berücksichtigen:

- Die Einschätzung der Kreisverwaltung, dass noch keine Abwägung stattgefunden hat, ist nicht zutreffend. Zur Vermeidung von Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind die naturschutzfachlichen Belange in den Planungsprozess eingeflossen. Unter anderem gehen die Inhalte des Kapitels „Wesentliche Auswirkungen der Planung“ als Ergebnis des durchgeführten Abwägungsprozesses hervor.
Zur Klarstellung, dass in dem von der Kreisverwaltung aufgeführten Fall nicht die Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen gemeint ist, sollte in der Begründung eine redaktionelle Änderung der Formulierung erfolgen.
- Durch die vorliegende Planung wird die Erweiterung einer bereits vorhandenen Nutzung planungsrechtlich ermöglicht. Um jedoch die Verträglichkeit des Vorhabens gegenüber der umgebenden Nutzungen nachzuweisen und eventuell erforderliche Maßnahmen aufzuzeigen, hat sich der Eigentümer gegenüber der Gemeinde bereiterklärt im Rahmen der Baugenehmigung ein Immissionsgutachten erstellen zu lassen.

18.01.2018

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde:

Die Gemeinde Morbach beabsichtigt den Bebauungsplan "Morbach IV- An der Schmausemühle" zu ändern. Da das Verfahren nach § 13a BauGB abgehandelt wird, findet die Eingriffsregelung keine Anwendung. Jedoch sind die naturschutzrechtlichen Belange zu beachten. Es wurde ein Fachbeitrag Naturschutz vorgelegt. Gemäß Fachbeitrag handelt es sich nicht um ein Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wäre und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter. Die Aussagen des Fachbeitrags können aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollzogen werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht stimme ich der Änderung des Bebauungsplanes zu.

Ich bitte folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Gemäß § 39 Abs. 5 Ziffer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten, Bäume, Hecken und Gebüsch in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines Jahres abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Ausnahmen von dieser Regelung betreffen gem. § 39 Abs. 5 Ziffer 4 z.B. behördlich angeordnete Maßnahmen, Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss.
- Unabhängig von den Bestimmungen des § 39 BNatSchG sind in jedem Fall die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes der §§ 44 ff BNatSchG zu beachten. Diese Bestimmungen umfassen den Schutz der Individuen der besonders geschützten Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen (z.B. Gelege), außerdem den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Nester und Schlafplätze) und verbieten die erhebliche Störung der Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten.
- Um keine Insekten aus den umliegenden Lebensräumen abzuwerben, sollte eine verbindliche Regelung zur Art der Beleuchtung (auf "insektenfreundliche" Lampentypen wie beispielsweise Natrium-Niederdruckdampf Lampe (Typ LPS, NAL, SOX), Natriumhochdruckdampf Lampe (Typ HSP) oder LED-Lampen) getroffen werden. Des Weiteren sollten die landschaftsseitigen Bereiche des Plangebietes zur Erhaltung der Flugstraße entlang der Heckenstrukturen und / oder Gewässerläufe auch für licht sensible Fledermäuse mit keiner dauerhaften nächtlichen Beleuchtung versehen werden sondern ggf. nur mit Bewegungsmeldern.

zu Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde:

Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass die Fachbehörde der Planung aus naturschutzfachlicher Sicht zustimmt.

Des Weiteren ergehen jedoch Hinweise, zu denen wie folgt Stellung genommen wird:

zu 1 und 2

Die Hinweise sollten in dem Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ aufgenommen werden.

zu 3

Unter Berücksichtigung der Bestandssituation und dass an der Straße am Kirschbaum sowie der privaten Stellplatzfläche keine Änderungen vorgenommen werden sollen, wird ein ergänzender Regelungsbedarf innerhalb des vorliegenden Bebauungsplans nicht gesehen. Es wird allerdings empfohlen die Ausführungen zur Beleuchtung in das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ aufzunehmen.

zu 4

Der vorliegende Bebauungsplan wird nach § 13 a BauGB aufgestellt. Demzufolge gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Um jedoch der Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen, wird hier angeregt, dass die nicht als Stellplatzfläche nutzbaren Bereiche der Fläche landschaftsgärtnerisch angelegt werden sollten. Ein entsprechender Hinweis sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

zu Stellungnahme Brandschutz:

Für das Plangebiet kann die geforderte Menge an Löschwasser bereitgestellt werden. Es sollte jedoch in dem Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ aufgenommen werden, dass eine Löschwassermenge von mind. 800 l/min (13,3 l/s) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung zu

18.01.2018

- Da für die Errichtung des Parkplatzes Böden teilversiegelt wurden, empfehle ich eine Eingrünung mit Hecken. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass für den Parkplatz keine Baugenehmigung vorliegt und somit auch keine Kompensation der Versiegelungsfläche erfolgt ist.

4

Stellungnahme Brandschutz:

Für eine konkrete Umsetzung der Planung ist aus brandschutztechnischer Sicht Folgendes zu beachten:

1. Im Brandfall muss eine wirksame Brandbekämpfung gewährleistet sein. Eine ausreichende Löschwassermenge muss daher zur Verfügung stehen. Die bereitzustellende Löschwassermenge ist im Regelfall nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes, Ausgabe Feb. 2008, zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.).

Für das geplante Sondergebiet „Hotel“ ist eine Löschwassermenge von mind. 800 l/min (13,3 l/s) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung zu stellen.

stellen ist.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zur Klarstellung, dass in dem von der Kreisverwaltung aufgeführten Fall nicht die Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen gemeint ist, erfolgt in der Begründung eine redaktionelle Änderung der Formulierung.

Ein Immissionsgutachten wird von dem Bauherrn im Rahmen der Baugenehmigung erbracht.

Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde sowie zur Löschwasserversorgung werden in das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ aufgenommen.

Der Hinweis zur Parkplatzeingrünung wird wie oben aufgeführt in den Bebauungsplan aufgenommen.

18.01.2018

Landesamt für Geologie und Bergbau

Stellungnahme vom 12.12.2018

... aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau I Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Morbach IV - An der Schmausemühle" kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund**- allgemein:**

Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter C.2 und C.3 werden fachlich bestätigt.

- mineralische Rohstoffe

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- Radonprognose:

Die in den Textlichen Festsetzungen unter C.8 getroffenen Aussagen zum Radonpotential und zu Radonmessungen werden fachlich bestätigt.

Kommentierung

Das Landesamt für Geologie und Bergbau teilt mit, dass im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Morbach IV - An der Schmausemühle" kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen ebenfalls keine Einwände. Die im Bebauungsplan bereits enthaltenen Hinweise zum Themenbereich Boden und Baugrund werden fachlich bestätigt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht erforderlich.

18.01.2018

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier

Stellungnahme vom 03.12.2018

... vielen Dank für die Übersendung der näheren Informationen zum Vorhaben.

Aufgrund der geplanten Gesamtkapazität sowohl hinsichtlich der Zimmerzahl als auch im Hinblick auf die Größe des Restaurantbetriebes kann nicht mehr von einem kleinen Betrieb gesprochen werden. Der Restaurantbetrieb wird sicherlich auch Nicht-Hotelgästen angeboten werden.

Ob sich der Betrieb aus immissionsschutzrechtlicher Sicht weiterhin in das bestehende WA einfügen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist spätestens im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens eine schalltechnische Lärmprognose erstellen zulassen, die unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung ggf. notwendig werdende Schallminderungsmaßnahmen aufzeigt.

Kommentierung

Durch die vorliegende Planung soll eine Erweiterung des bereits bestehenden Hotelbetriebs ermöglicht werden, auch um eine städtebaulich geordnete Entwicklung zu gewährleisten. Ein diesbezügliches Scheitern wird nicht gesehen.

Der Hinweis, dass spätestens im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens eine schalltechnische Lärmprognose der Genehmigungsbehörde vorzulegen ist, wird zur Kenntnis gegeben. Ergänzend sei hier darauf hingewiesen, dass sich hierzu der Bauherr auch zwischenzeitlich gegenüber der Gemeinde bereit erklärt hat.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die schalltechnische Lärmprognose erfolgt auf Basis der konkreten Ausgestaltung des Vorhabens im Rahmen der Baugenehmigung.

Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht erforderlich.

18.01.2018

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Stellungnahme vom 19.11.2018

... gegen die Bebauungsplanänderung bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft keine Einwendungen.

Hinweis:

Bei Maßnahmen im 10 m Gewässerbereich des Grabens (Gewässer 3. Ordnung) sind die wasserrechtlichen Bestimmungen gemäß § 31 LWG zu beachten.

Kommentierung

Die SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz hat keine Einwände gegen die Planung. Es ergeht jedoch der Hinweis, dass im 10 m Gewässerbereich des südlich des Plangebiets verlaufenden Grabens (Gewässer 3. Ordnung) die wasserrechtlichen Bestimmungen gemäß § 31 LWG zu beachten sind.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen gelten unabhängig des vorliegenden Bebauungsplans, jedoch wird empfohlen klarstellend einen entsprechenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen.

Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung, die keine erneute Offenlage bedingt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Verweis auf § 31 LWG wird redaktionell in den Planunterlagen ergänzt. Eine erneute Offenlage ist nicht erforderlich.

18.01.2018

Westnetz GmbH

Stellungnahme vom 12.10.2018

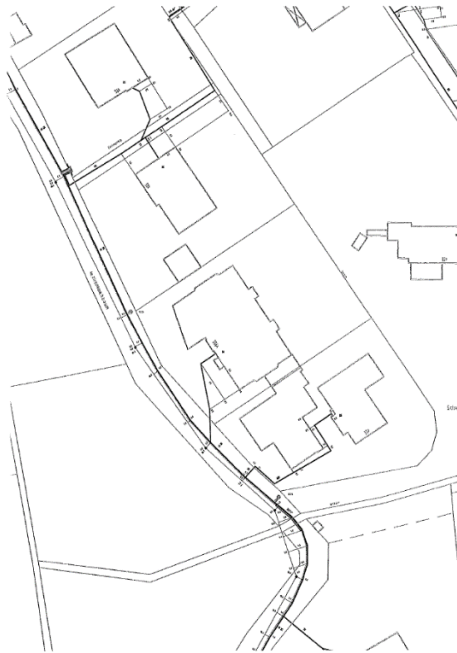
... In beiliegenden Planunterlagen haben wir unsere derzeit vorhandenen Versorgungsleitungen für das betroffene Gebiet eingezeichnet.

Für die vorhandene Erdkabeltrasse und die eventuell erforderliche Umlegungstrasse ist eine 1 m breite Schutzzone zu berücksichtigen, die von Baulichkeiten und Pflanzungen, insbesondere von solchen mit tiefgehenden Wurzeln, freigehalten werden muss.

Sollten Änderungen unserer Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht gegen Ihre weiteren Planungen keine Bedenken.

Dieser Schriftverkehr ergeht gleichzeitig im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlagen.

**Kommentierung**

Die Westnetz GmbH teilt mit, dass sich innerhalb des Geltungsbereichs des hier in Rede stehenden Bebauungsplans eine Versorgungsleitung des Unternehmens befindet. Sofern die diesbezüglich genannten Hinweise berücksichtigt werden bestehen Seitens der Westnetz GmbH keine Bedenken gegenüber der Planung. Die aufgeführten Hinweise sollten in das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ aufgenommen.

18.01.2018

Erstellt im Auftrag der Gemeinde Morbach
durch BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbB

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler, Stadtplaner
Christine Guth M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Kaiserslautern, den 18.01.2018